

Lesefassung der
Hauptsatzung
für die Gemeinde Schönhorst, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.06.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02.07.2008 folgende
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhorst erlassen:

§ 1
Wappen, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Schönhorst zeigt: In Blau ein erhöhter abgeflachter goldener Dreiberg, darauf über zwei abgewendete rote gezäumte Pferdeköpfe, ein grüner fünfblättriger Eichenbaum zwischen zwei grünen dreiblättrigen Laubbäumen, bei denen jeweils zwei Blätter nach außen weisen.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Schönhorst“.

(3) Die Gemeinde Schönhorst führt als Gemeindeflagge auf dem in Dreibergschnitt erhöht geteilten blau-gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(5) Die alleinige Nutzung des Namens „Schönhorst“ ohne Namenszusatz als Internet-Domain soll allein der Gemeinde Schönhorst vorbehalten sein.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 50,-- Euro, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.300,-- Euro nicht überschritten wird.
2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 1.300,-- Euro nicht überschritten werden.
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.300,-- Euro nicht übersteigt.
4. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 100,-- Euro nicht übersteigt.
5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.600,-- Euro nicht übersteigt.
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.600,-- Euro.
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 2.600,-- Euro nicht übersteigt.
8. Vergabe von Aufträgen, soweit der preisgünstigste Bieter den Auftrag erhalten soll bis zu einem Wert von 5.000,-- Euro.
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.600,--Euro.
10. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 1.000,-- Euro
11. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 250,--Euro
12. Unentgeltliche Veräußerung an Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 100,-- Euro.
13. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Flintbek, der als geschäftsführende Gemeinde die Verpflichtung der Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten abliegt (§ 22 a Abs. 2 AO), kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

B Bau, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegeangelegenheiten, Abwasserbeseitigung, Umweltangelegenheiten

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder auf zuständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der Anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind Anregungen und Vorschläge öffentlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohne-

rinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 Entschädigung

Die Zahlung von Entschädigungen erfolgt aufgrund der Satzung der Gemeinde Schönhorst über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern auf Grundlage der Entschädigungsverordnung vom 24. Januar 2003.

§ 9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- Euro bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- Euro halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- Euro hält.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- Euro bei wiederkehrenden Leistung von monatlich 250,-- Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am „Sprüttenhus“ befindet, während der Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes (1), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Juli 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2002, außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24. April 2003 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönhorst, den 14.07.2008

Gemeinde Schönhorst
Der Bürgermeister